

Anmerkungen zu den Anwendungshinweisen des Ministerium für Inneres und Sport Niedersachsen zu § 25a AufenthG vom 20.01.2025

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf aus unserer Sicht wichtige Regelungen und Änderungen in den Anwendungshinweisen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verfasserin: Caroline Mohrs, Referentin im Projekt "Wege ins Bleiberecht", Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Begünstigter Personenkreis: 3.1.1

Begünstigt ist als Jugendliche*r, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG) und als junge*r Volljährige*r, wer 18 Jahre, aber noch keine 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei rechtzeitiger Antragstellung vor dem 27. Geburtstag und späterer behördlicher Entscheidung ist dies unschädlich (3.1.4).

Aktueller Duldungsstatus oder Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG:

Der Erlass stellt klar, dass für die Erteilung der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung ausreicht, auch wenn derzeit keine Duldung vorliegt. Auch eine sogenannte "Verfahrensduldung" ist ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erteilungsgrundlage des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG mit Ablauf des 30.12.2025 wieder außer Kraft tritt durch eine Übergangsregelung ersetzt wird.

12-monatige Vorduldungszeit:

Maßgeblichen Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. z.B. Sächsisches OVG, Beschluss vom 29.06.2018, Az.: 3 B 57/17, Rn. 15). Ein Duldungsverlust nach Antragstellung bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen ist unschädlich.

Inhaber*innen einer Grenzübertrittsbescheinigung (sog. GÜB) sind jedenfalls bis zum Ablauf der von der Ausländerbehörde gesetzten Frist als geduldet anzusehen, weil die Aufenthaltsbeendigung nicht betrieben wird.

Voraufenthaltszeit:

Es wird klargestellt, dass Zeiten mit GÜB oder ausländerbehördlicher Bescheinigung anzurechnen sind. Nach Erlass soll eine Unterbrechung des Voraufenthalts von bis zu 3 Monaten unschädlich sein, die Unterbrechungszeiten selbst sind aber nicht anrechenbar. Dabei ist zu beachten, dass mehrfache Aufenthaltsunterbrechungen nicht isoliert zu betrachten sind, sondern kumuliert werden und diese die drei Monate grundsätzlich insgesamt nicht überschreiten dürfen. Ausreisen mit Genehmigung der Ausländerbehörde, z.B. über die Schülersammelliste, gelten ausdrücklich nicht als Unterbrechung.

Übergang für Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts:

Unser Vorschlag, den Übergang in § 25a AufenthG für Inhaber*innen des Chancen-Aufenthaltsrechts zu unterstützen und den Erfolg des Chancen-Aufenthaltsrechts langfristig zu gewährleisten, indem von einer großzügigen Regelung über Erteilung von Fiktionsbescheinigungen über bis zu 12 Monate beim Wechsel Gebrauch gemacht wird, wurde so nicht umgesetzt. Stattdessen sollten die Voraussetzungen grundsätzlich bis zum Ablauf des Titels nach § 104c AufenthG erfüllt sein. Trotzdem soll die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung bei rechtzeitiger Antragstellung vor Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts erfolgen.

Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss (3.1.3):

Zeiten des Schulbesuchs im Rahmen einer Ausbildung und der vorherigen erfolgreichen Teilnahme an der Berufsschulmaßnahme für junge Geflüchtete SPRINT/SPRINT Dual sind auf den dreijährigen ununterbrochenen Schulbesuch anzurechnen. Der Besuch von Sprachkursen und Weiterbildungen in Vorbereitung auf einen Schulabschluss wird nicht als Schulbesuch anerkannt. Anders als in dem

entsprechenden [Erlass aus NRW](#) stellt die „*Teilnahme an vorbereitenden schulischen Maßnahmen (z. B. an Volkshochschulen), mit denen die Ablegung der Prüfung für einen entsprechenden Schulabschluss vorbereitet wird, [...] in der Regel keinen Schulbesuch im Sinne des § 25a AufenthG*“ dar. Sie kann im Ausnahmefall zur Vermeidung von Schlechterstellung angerechnet werden (3.1.3.1).

Anerkannte Abschlüsse können grds. an diesen Schulen erworben werden:

- Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule, Abendgymnasium, Kolleg, Förderschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG)
- Berufsschule, Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG)
- Förderschule (§ 14 Abs. 1 NSchG, AVO-Sek I)
- staatlich anerkannte allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschulen (§ 142 NSchG)

Positive Integrationsprognose (3.1.5):

Eine dauerhafte vollständige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse muss sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch rechtlicher Hinsicht zu erwarten sein. Im Einzelfall kann auch bei Verhängung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe oder erheblichen Geldstrafen (mehr als 100 Tagessätze nach Erwachsenenstrafrecht) noch eine positive Integrationsprognose in Betracht kommen. Hierbei sind der Zeitpunkt und die Schwere der Tat, Tatumstände, wiederholte Straftatbegehung, Wiederholungsgefahr, Aufarbeitung durch Betroffene, und weitere Aspekte des Einzelfalls zu beachten. Nach dem BZRG getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht.

Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, fdGO (3.1.6):

In den in § 2 AVV-AufenthG zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG normierten Fällen ist vor der Entscheidung über den Antrag eine Abfrage der Sicherheitsbehörden durchzuführen. Liegen der Ausländerbehörde im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vor, dass sich die oder der Betroffene tatsächlich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) bekennt oder bestehen aufgrund deren Verhaltens begründbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sollen diese Erkenntnisse bei der Abfrage den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten vor der Entscheidung über den Antrag mitgeteilt werden.

Kritisch sehen wir die Formulierung, *„bestehende Zweifel, die nicht durch die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bestätigt werden können, da dort keine weiteren Erkenntnisse vorliegen, können ggf. im Rahmen der anzustellenden Integrationsprognose angemessen gewürdigt werden.“* Soweit Zweifel nicht von den Sicherheitsbehörden bestätigt werden, sollten diese endgültig ausgeräumt sein, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG (3.3):

Klärung der Identität:

Sofern Betroffene Passpapiere nicht in zumutbarer Weise erlangen können, sollte sich das weitere Verfahren ausdrücklich an dem sog. Stufenmodell zur Identitätsklärung orientieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19; darüber hinaus Nummer 2.3 der Anwendungshinweise des BMI zu § 104 c AufenthG vom 23.12.2022, aktualisiert im April 2024, und Nummer 60 c.2.3.2 der Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019).

Erfüllung der Passpflicht:

Wir begrüßen, dass eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage im Einzelfall – unter der Voraussetzung, dass die Erteilungsvoraussetzungen dann vorliegen und keine Ausschlussgründe bestehen –

ausgestellt werden soll, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert. Anders als bezüglich der Klärung der Identität erfolgt kein expliziter Hinweis auf die Möglichkeit der Anwendung des Stufenmodells des BVerwG. Bezogen auf Fälle, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden glaubhaft gemacht wird, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, weil beispielsweise hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste oder weil aufgrund der Betreuung minderjähriger Kinder eine Ausreise nicht möglich ist, soll bis zum Wegfall dieser Hindernisse aber die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (4):

Den Eltern/dem personensorgeberechtigten Elternteil kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht in Form von zumindest einem regelmäßigen Umgang des Elternteils mit seinem Kind besteht. Der Lebensunterhalt muss durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG ist nicht ausreichend. Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (vgl. Nummer 9.2.1.2 i. V. m. 2.3.2 ff. AVV-AufenthG.). Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Es wird klargestellt, dass Eltern(teile) und weitere minderjährige Kinder der Eltern, von nach § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG begünstigten Jugendlichen, die die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG nicht erfüllen, grds. geduldet werden sollen (§ 60a Abs. 2b AufenthG). Für eine Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG besteht dann kein Raum. Dies gilt nicht für Ehepartner*innen oder minderjährige ledige Kinder der nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigten, die mit diesen in familiärer Lebensgemeinschaft leben; hier kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Betracht.

Erteilung/Verlängerung (5):

Eine Begünstigung nach § 25a AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG abgelehnt wurde. In Fällen falscher Angaben oder der gröblichen Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 AsylG) ist ggf. zu prüfen, inwieweit persönliche Falschangaben oder Mitwirkungspflichtverletzungen auf das Verhalten der Eltern zurückgeführt werden können und inwieweit betroffenen Minderjährigen vorgehalten werden kann, eine missbräuchliche Antragstellung der Eltern unterstützt zu haben. Dabei wird ausdrücklich eine großzügige Ermessensausübung gefordert (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.03.2023 – 2 L 102/20).

Sonstiges/Verfahren (6):

Wichtig war uns die Aufnahme der Hinweis- und Anstoßpflichten der Ausländerbehörde, die unserer Erfahrung nach nicht ausreichend wahrgenommen werden, weil potentiell begünstigte Personen die Rechtslage in aller Regel nicht kennen und dementsprechend überhaupt nicht wissen, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen. Diese finden sich im Erlass und auch die Empfehlung, Betroffene an weitere Beratungsstellen vor Ort zu verweisen, wurde aufgenommen.